

**Satzung (zu § 59 ff AO)  
für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art  
juristischer Personen des öffentlichen Rechts**

**§ 1**

Die Gemeinde Schwabenheim verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA), dem Kindergarten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die ergänzende Bildung und Erziehung von Kleinkindern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung des Kindergartens.

**§ 2**

Die Gemeinde Schwabenheim ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

**§ 3**

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der BgA.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Schwabenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schwabenheim, den 14. November 2002  
gez. Merz, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Dieser Satzungstext wurde zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sorgfältig vorbereitet. Im Zweifel gilt ausschließlich der Originalsatzungstext. Dieser kann eingesehen werden bei der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Tel. 06726 910-0.